

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. Mai 1988
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungs-
sachen

Punkt der 598. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1989

A.

1. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Nach Auffassung des Bundesrates ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Übereinkommen und damit für den Gesetzentwurf teilweise nicht gegeben, da das Übereinkommen zum Teil Gegenstände regelt, für die ausschließlich die Länder zuständig sind. Im Hinblick auf die Lindauer Vereinbarung, in der sich die Bundesregierung und die Landesregierungen über die Beteiligung der Länder beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge des Bundes geeinigt haben, und mit Rücksicht darauf, daß sämtliche Länder ihr Einverständnis mit dem Übereinkommen bereits erklärt haben, erhebt der Bundesrat jedoch keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf.

Ausgeliefert am
28. FEB. 1989

41/1/83

- 2 -

B.

2. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.